

## VERBAND DEUTSCHER KUNSTGEWERBEVEREINE.

Der 18. Delegiertentag des Verbandes Deutscher Kunstgewerbevereine wurde am 23. März in Hannover unter Teilnahme von zahlreichen Delegierten der dem Verbands angeschlossenen Vereine abgehalten. Auch die Regierungen von Preußen, Bayern, Hessen, Württemberg und die Senate von Hamburg und Bremen hatten Vertreter zu den Verhandlungen entsandt, die unter dem Vorsitz des Geheimrats Muthesius (Berlin) stattfanden und in denen für die Entwicklung des Kunstgewerbes wichtige Fragen eine eingehende Beratung erfuhren. Den Württembergischen Kunstgewerbeverein vertrat Hofrat Bruckmann (Heilbronn). Die Aufgaben der Kunstgewerbevereine kennzeichnete Geheimrat Dönhoff, der den preußischen Minister für Handel und Gewerbe vertrat, sehr treffend in seinen Begrüßungsworten, in denen er, auf die Gegensätze im Kunstgewerbe hinweisend, die Modernen daran erinnerte, daß die sicherste Möglichkeit der Entwicklung nur in der Anknüpfung an das Gute in der Vergangenheit gegeben ist, und in denen er die alte Schule darauf hinwies, daß Leben Entwicklung bedeutet und daß in der neuen Bewegung gute Keime für eine gedeihliche Weiterentwicklung vorhanden sind. Nichts würde verderblicher sein als eine Sezession und darum erwachse den Vereinen die wichtige Aufgabe, die Gegensätze in sich auszugleichen und dadurch das deutsche Kunstgewerbe zu fördern.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wurde zunächst der Bericht des Vorstandes erstattet. Danach gehören dem Verbands 41 Kunstgewerbevereine mit 17 352 Mitgliedern an. Als Versammlungsort für den nächsten Delegiertentag wurde Halle gewählt. Einen der wichtigsten Punkte der Tagesordnung bildete die Beratung einer Gebührenordnung für das deutsche Kunstgewerbe, die bereits den vorjährigen Verbandstag beschäftigt hat. Der mit der Vorberatung beauftragte Ausschuß empfahl die Aufstellung von Grundsätzen, in denen prinzipiell der Gedanke Ausdruck erhält, daß für Entwurf, Anschlag und Werkzeichnung eines kunstgewerblichen Erzeugnisses eine Gebühr zu entrichten ist, die nach der Höhe der Gesamtkosten bemessen wird. Verlangte Entwürfe und Anschläge werden ebenfalls gebührenpflichtig, wenn sie vom Empfänger genehmigt, benutzt, oder auf seinen Wunsch abgeändert werden. Die Versammlung gab durch Annahme eines entsprechenden Antrages einstimmig der Ansicht Ausdruck, daß der Delegiertentag es als seine Aufgabe betrachte, die Frage zu prüfen, wie der Gewohnheit, Entwürfe kostenfrei zu verlangen, wirksam zu steuern sei. Die Grundsätze wurden mit einigen Änderungen genehmigt und der Ausschuß beauftragt, an der Hand der Grundsätze Tarife für die einzelnen Arbeiten aufzustellen. Eine weitere wichtige Frage betraf das Recht der Arbeitgeber an den Entwürfen ihrer Angestellten. Das neue Kunstschutzgesetz enthält keine Bestimmungen über das Urheberrecht der Angestellten, und es gilt deshalb der alte Satz, daß das Urheberrecht persönlich ist. Die Notwendigkeit einer Regelung dieser Frage ist allgemein anerkannt. Der deutsche Juristentag hat es nun übernommen, dem Gesetzgeber hierfür Material zu liefern und darum die Frage auf das Programm seiner im Herbst stattfindenden Tagung gesetzt. Um auch die Stellung des deutschen Kunstgewerbes zu dieser Frage klarzustellen, hat der Verband eine